

Statuten des Gesundheits- und Krankenpflegevereins Wolfurt

Stand 28.09.2021

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen gleichermaßen Frauen und Männer. Funktionen können sowohl mit der weiblichen wie männlichen Ausdrucksform bezeichnet werden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesundheits- und Krankenpflegeverein Wolfurt, hat seinen Sitz in Wolfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet Wolfurt. Der Verein ist unpolitisch und gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist im Bewusstsein seiner pfarrlichen Wurzeln die Krankenfürsorge und die Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen. Der Verein ist bestrebt, Leben zu schützen und Gesundheit zu fördern, das Leid von kranken Menschen zu lindern und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten.

Die Hauskrankenpflege schließt insbesondere mit ein:

- 1) Gesundheitsberatung, Prävention und Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinne
- 2) Begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege, in der Sterbebegleitung, etc.
- 3) Aktivierung der Nachbarschaftshilfe und dergleichen
- 4) Bereitstellung und/oder Vermittlung von notwendigen Pflegebehelfen und sonstiger (Hilfs-) Mittel
- 5) Kooperation mit therapeutischen Diensten (z.B. Physio-, Ergo-, Logopädie) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
- 6) Beratung, Vorträge, Kurse und Erstellung von Informationsmaterial sowie von Mitteilungsblättern und Mitgliederzeitschriften betreffend die Hauskrankenpflege.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, etc.
- 2) Spenden und sonstige Unterstützungen
- 3) Widmungen, Legate, Stiftungen und dergleichen
- 4) Pflege-, Betreuungsbeiträge und andere Zuwendungen
- 5) Beiträge der Gemeinden, des Landes, der Gesundheitskassen, Sozialversicherungsträger sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen
- 6) Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die jährlich Mitgliedsbeiträge entrichten.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft) oder gemeinsam mit deren Ehegatte/ Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und den im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Familienmitglieder (Haushaltsmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder ohne Beitrittserklärung, die den Verein finanziell unterstützen. Die Generalversammlung kann Personen, die sich besonders verdient um den Verein oder den Vereinszweck gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, muss jedoch gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2 Jahre im Verzug ist, zum 31.12 diesen Jahres.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde erlischt die Mitgliedschaft. Wünscht das ausscheidende Mitglied die Aufnahme in den dortigen Krankenpflegeverein, so wird dies seitens des Vereines unterstützt.
- 7) Bei dauerhaftem Übertritt in ein Altersheim, Pflegeheim oder Krankenhaus

erlischt für Einzelmitglieder die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit Ende des Jahres.

- 8) Wird der Mitgliedsbeitrag in den Fällen von Punkt 6) und 7) trotzdem weiterhin entrichtet, so werden diese zu unterstützenden Mitgliedern.
- 9) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 1) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person im Gemeindegebiet des Tätigkeitsbereichs – soweit dies dem Pflegepersonal/Betreuungspersonal und dem Verein zumutbar ist – geleistet. Der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Familienmitglieder sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt (Haushaltsmitgliedschaft).
- 3) Falls ein Nichtmitglied erst bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege ordentliches Mitglied wird, behält sich der Verein vor, eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu verlangen.
- 4) Der Verein behält sich außerdem vor, insbesondere bei Nichtmitgliedern einen entsprechenden Pflegekostenanteil, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben.
- 5) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 3) und 4) kann - bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles - im Einzelfall die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung zu den vom Vorstand festgelegten Fristen zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002). Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Pkt. 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per Email durch den Vorstand einzuladen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Über diese Anträge kann nur beraten werden. Eine Beschlussfassung darüber ist nicht möglich.
- 6) Bei der Generalversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Einzelmitglied hat nur eine Stimme. Haushaltsgliedschaften haben gemeinsam nur eine Stimme.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin, wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu in der Tagesordnung bekannt gegebenen Themen gefasst werden.
- 12) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterfertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Bestellung und Enthebung der Obfrau, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 5) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von einer Mitgliedschaft
- 7) Statutenänderung

- 8) Freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- 10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Vorstandsmitglieder sind die Obfrau, ihre Stellvertreterin, der Kassier, die Schriftführerin sowie mindestens ein und höchstens fünf Beiräte.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl der Obfrau ist lediglich einmal möglich, sodass jedenfalls nach zwei Perioden eine neue Obfrau zu bestellen ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin mündlich oder schriftlich einberufen. Ist auch diese unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen bei dieser Sitzung anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beratungen im Vorstand und deren Ergebnisse, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, unterliegen der Verschwiegenheit. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.
- 9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 10) Die Generalversammlung kann mit Beschluss den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 3) Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Vorschlag der Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über den Einsatz von Angestellten
- 7) Die Organisation und der laufende Betrieb der Hauskrankenpflege, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen, gemäß der von ihm beschlossenen bzw. zu beschließenden Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die **Obfrau** ist die höchste Vereinsfunktionärin.
 - (a) Ihr obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
 - (b) Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - (c) Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (d) Sie erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
 - (e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Obfrau, den Verein verpflichtende Urkunden von Obfrau gemeinsam mit dem Kassier oder mit der Schriftführerin, bei deren Verhinderung mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten haben die Obfrau und der Kassier jedenfalls gemeinsam zu fertigen (Vier-Augen-Prinzip).
- 2) Die **Obfrau-Stellvertreterin** übernimmt die Funktion der Obfrau bei deren Verhinderung. Im Normalfall übt sie die Funktion eines Beirates im Vorstand aus.
- 3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.
- 4) Die **Schriftführerin** erstellt die Niederschriften über die Sitzungen der Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- 5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Wahl der Rechnungsprüfer sollte darauf geachtet werden, dass nicht gleichzeitig beide Rechnungsprüfer neu gewählt werden.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Den Rechnungsprüfern obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bzgl. der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers und der Obfrau zu stellen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Entlastung der Obfrau einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Anweisungen der Obfrau verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit der Obfrau nach außen zu vertreten.

Ist die Obfrau verhindert, so erfolgt seine Vertretung durch die Obfrau-Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, so geht die Vertretung auf den Kassier über.

Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke

- einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
 - 3) Das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen soll womöglich der Gemeinde Wolfurt bis zur Gründung eines neuen Vereins mit demselben Vereinszweck (ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2) treuhänderisch übertragen werden.
 - 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
 - 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt (im Gemeindeblatt oder auf der Gemeindehomepage der Gemeinde Wolfurt) zu verlautbaren.

§ 18 Sonstiges

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet

Wolfurt, am 28. September 2021